

**Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen
Erhebungsbeauftragten im Rahmen des Zensus 2022
(Erhebungsbeauftragten-Aufwandsentschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 4 und 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 31.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

1. Die im Rahmen des Zensus 2022 ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung.
2. Weitere Entschädigungen sind ausgeschlossen.
3. Die ehrenamtliche Tätigkeit kann nur nach entsprechender Schulung ausgeübt und entschädigt werden.
4. Die jeweilige Abrechnung und Auszahlung erfolgt nach Ende der Zählung und Abgabe der erhobenen Daten durch den jeweiligen Erhebungsbeauftragten bei der Erhebungsstelle der Stadt Offenburg.

§ 2 Höhe der Entschädigung

Baustein	Betrag
Sockelbetrag (Pauschale für Schulungsteilnahme, Fahrtkosten)	80 Euro
pro Begehung der Anschrift	2 Euro
pro Interview mit vollständigen Daten	6 Euro
pro Interview mit Existenzfeststellung	4 Euro
pro Interview mit Erhebung des Vor-/Nachnamen	1,50 Euro
pro Antwortausfall eines kompletten Haushalts (z.B. Feststellung eines Leerstands)	1,50 Euro
pro Antwortausfall einer Person	1 Euro
pro Erhebung soziodemografischer Merkmale über IDEV-Kennung	2 Euro
pro Erhebung soziodemografischer Merkmale persönlich	1,50 Euro
pro Erhebung soziodemografischer Merkmale über Papierfragebogen	1 Euro
pro Übergabe der IDEV-Kennung an Gemeinschaftsunterkünfte	1 Euro

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Offenburg, 31. Januar 2022

Marco Steffens
Oberbürgermeister